

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Ulla Jelpke, Petra Pau, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 14/8778, 14/8824, 14/8825 –**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem CDU-Spendenskandal, der in seiner Bedeutung und in seinen Auswirkungen alle bisherigen politischen Affären der Bundesrepublik Deutschland überstieg, haben wir es bei der jüngst bekannt gewordenen Spendenaffäre der Kölner SPD in dieser Wahlperiode bereits mit der zweiten großen Parteienaffäre zu tun. Um das dadurch verspielte Vertrauen in die Politik und die drastisch gesunkene Glaubwürdigkeit von Politikern wiederzugewinnen, ist es dringend geboten, den zunehmenden Einfluss der Parteien in weiten Bereichen von Staat und Gesellschaft zu begrenzen. Dazu sind ein wesentlich größeres Maß an Transparenz sowie deutliche Einschnitte im Bereich der Parteienfinanzierung als ernsthafte Konsequenzen aus den Parteienaffären unverzichtbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Parteiengesetzes enthält eine Reihe von Regelungen, die auf eine größere Transparenz der Einnahme- und Vermögenssituation der Parteien abzielen, die Kontrollmöglichkeiten des Bundestagspräsidenten im Hinblick auf die Rechenschaftslegung erweitern und darüber hinaus die Sanktionen bei Verstößen gegen das Gesetz verschärfen, insbesondere erstmalig einen Straftatbestand bei falscher Rechnungslegung einführen und auch die Stückelung von Spenden zum Zwecke des Verschleierns unter Strafe stellen. Diese Vorschläge zielen zwar in die richtige Richtung, sind jedoch bei weitem nicht ausreichend, um vor allem den aufgetretenen schweren Verstößen bei der Annahme rechtswidriger Spenden wirksam zu begegnen und diese nachhaltig zu sanktionieren. Das betrifft vorrangig die Spendenannahme von juristischen Personen sowie die Begrenzung von Großspenden insgesamt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes (Bundestagsdrucksache 14/7778) zurückzuziehen und

einen überarbeiteten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vorzulegen, in den folgende Regelungen eingearbeitet wurden:

- a) Spenden von juristischen Personen sind generell verboten;
- b) Nichterhöhung des jährlichen Gesamtvolumens staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf;
- c) die Annahme von Spenden wird pro Person auf 50 000 Euro jährlich begrenzt;
- d) die Annahme von Barspenden wird auf 500 Euro begrenzt;
- e) die Publizitätsgrenze für Spenden wird auf 3 000 Euro abgesenkt;
- f) der Präsident des Deutschen Bundestages kann sich bei der Überprüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien der Hilfe des Bundesrechnungshofes bedienen;
- g) bei schweren strafrechtlich sanktionierten Verstößen gegen das Parteiengesetz kann die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und das passive Wahlrecht zeitlich befristet aberkannt werden.

Berlin, den 18. März 2002

Dr. Evelyn Kenzler

Ulla Jelpke

Petra Pau

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Als Konsequenz aus den beiden Spendenskandalen von CDU und SPD sind grundlegende Kurskorrekturen im Parteiengesetz, insbesondere hinsichtlich der Parteienfinanzierung, notwendig. Ohne eine deutlich transparentere Rechnungslegung, geschärfte Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten sowie auch finanzielle Begrenzungen bei den Parteispenden geraten alle Parteien immer stärker in den Geruch der wirtschaftlichen Bestechlichkeit und Vorteilnahme. Damit wird letztlich die Legitimation und Glaubwürdigkeit des gesamten politischen Systems in Frage gestellt.

Der vorliegende Entwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist nur begrenzt geeignet, der eigentlichen Ursache der Spendenskandale zu begegnen, die im Bereich der wirtschaftlichen Großspenden liegt. Diese werden offensichtlich z. T. mit dem Ziel geleistet, auf konkrete politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, z. B. öffentliche Auftragsvergaben zu befördern. Um Spenden in diesem Dunstkreis unverdächtig zu machen und in die offizielle Buchführung einstellen zu können, kommt es dann zu erheblichen Rechtsverstößen, um deren Herkunft zu verschleiern. Es ist deshalb notwendig, sowohl die zulässige Höhe von Parteispenden zu begrenzen als auch Spenden von juristischen Personen generell zu verbieten. Weiterhin sind schwere Verstöße gegen das Parteiengesetz bis zum Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und die befristete Aberkennung des passiven Wahlrechts zu ahnden. Barspenden dürfen kleinere Beträge nicht mehr überschreiten.

Eine Erhöhung des jährlichen Gesamtvolumens staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, ist gerade in der gegenwärtigen Situation politisch nicht angesagt.

Einzelbegründung zu den vorgeschlagenen Änderungen

- a) Spenden von juristischen Personen erweisen sich, wie die jüngsten Ereignisse zeigen, als problematisch. Regelmäßig kommt der Verdacht der Käuflichkeit von politischen Entscheidungen auf. Spenden juristischer Personen führen potentiell zu Abhängigkeiten zwischen Parteien und ihren Vertretern auf der einen und Wirtschaftsunternehmen und ihren Vertretern auf der anderen Seite. Durch ein generelles Spendenverbot juristischer Personen, welches nicht nur auf Unternehmen beschränkt ist, die sich mit mehr als 25 % in öffentlicher Hand befinden, wird die Gefahr der unmittelbaren finanziellen Einflussnahme der Wirtschaft auf die Politik erheblich verringert. Unternehmen, Banken und Versicherungen hätten es dadurch schwerer, mit hohen Spenden politische Entscheidungen zu beeinflussen.
- b) Es gibt keine guten Gründe dafür, das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, von 125 auf 133 Mio. Euro zu erhöhen auch wenn dies unterhalb der Empfehlungen der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission Sachverständiger liegt. Immerhin müssen dadurch Bund und Länder zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 7,74 Mio. Euro bereitstellen. Wenn die Gesetzesinitiatoren meinen, dass diese Erhöhung Rückgänge beim Spendenaufkommen durch das verschärfte Parteiengesetz kompensieren soll, dann kann dies nicht akzeptiert werden. Die Parteien sind anstelle einer höheren staatlichen Finanzierung eher gehalten, durch Mitgliedsbeiträge und das Einwerben von (Klein-)Spenden natürlicher Personen ihren Finanzbedarf zu decken. Dadurch würde auch der permanenten Wahrung der Volksnähe der Parteien besser entsprochen.
- c) Spenden sollen in Zukunft auf 50 000 Euro pro Kalenderjahr und Person begrenzt werden. Bei Spenden aus dem Privatvermögen erscheint diese Begrenzung als angemessen. Spendenhöhen bis zu 50 000 Euro vermindern schließlich die Gefahr, dass mit ihnen Erwartungen an konkrete politische Entscheidungen im Interesse des Spenders verbunden sind. Es sollte sich auch bei Spenden die Volksnähe einer Partei dadurch beweisen, dass sie anstelle einzelner Großspenden viele kleine Spenden einwirbt. Im Übrigen empfiehlt auch die Parteienfinanzierungs-Kommission beim Bundespräsidenten den Parteien, ihre Eigenfinanzierung eher durch Mitgliedsbeiträge zu erhöhen.

Die Begrenzung auf 50 000 Euro jährlich trägt zum einen der unterschiedlichen Einnahmesituation aller Parteien ausreichend Rechnung und unterbindet zum anderen die so genannten Großspenden, die ab einer bestimmten Höhe potentiell dazu geeignet sind, politisches Handeln im Interesse des Spenders unzulässig zu beeinflussen.

- d) Barspenden sollen künftig nur in Höhe von 500 Euro erlaubt sein. Sie haben ihren Ursprung im „Tellersammeln“ und zielen auf die spontane Bereitschaft, eine Partei finanziell durch einen alltagsüblich verfügbaren Betrag zu unterstützen. Daher ist eine Begrenzung auf 500 Euro wirklichkeitsnah und angemessen. Als Erfahrung aus den Spendenskandalen der letzten Zeit ist deutlich geworden, dass gerade die unzulässigen Spenden zum Zwecke der Verschleierung ihrer Herkunft in bar geleistet und angenommen wurden. Hier ist deshalb zukünftig eine deutliche Einschränkung notwendig. Und nicht zuletzt schützt eine solche Begrenzung auch eine Partei vor übermäßig großem Schaden im Falle eines Verlustes.

- e) Die Absenkung der Publizitätsgrenze auf 3 000 Euro unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Spenders dient der Erhöhung der Transparenz und der Verhinderung von Möglichkeiten zur Verschleierung von Spendeneinnahmen.
- f) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Parteiengesetzes über die Rechenschaftslegung entspricht. Um die erforderliche Sorgfalt und Genauigkeit dieser Prüfung zu erhöhen, soll dem Präsidenten die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, sich der Hilfe des Bundesrechnungshofes zu bedienen.
- g) Bei Rechtsverstößen von Politikern im Allgemeinen und bei Verstößen von Politikern gegen das Parteiengesetz im Besonderen steht die Glaubwürdigkeit von Politik und ihren Repräsentanten auf dem Spiel. So wie auch die Bürgerinnen und Bürger bei Rechtsverstößen individuell zur Verantwortung gezogen werden, ist die individuelle Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, Beauftragten bzw. Finanzverantwortlichen bei Verstößen gegen das Parteiengesetz geboten. Bei erheblichen Verstößen gegen das Parteiengesetz müssen künftig auch empfindliche Strafen möglich sein. Soweit es sich um schwere Rechtsverstöße handelt, sollen betroffene Politiker für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren nicht geeignet sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Wahlfunktionen wahrzunehmen, da diese Personen das an solche Funktionen gebundene besondere Vertrauen der Öffentlichkeit missbraucht haben. Auch angesichts des jüngst bekannt gewordenen Spendenkandals der SPD zeigt sich, dass in Einzelfällen bei massiven Verstößen solch gravierende Einschnitte notwendig sind, da von ihnen auch eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung ausgeht.